

Satzung des Tanzsportclubs Schwedt e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03.04.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tanzsportclub Schwedt e.V.“, abgekürzt TSC Schwedt.
2. Er hat seinen Sitz in Schwedt. Er ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer VR 4359NP eingetragen.
3. Der TSC Schwedt ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V., im Landestanzsportverband Brandenburg e.V., im Deutschen Tanzsportverband e.V. und im Kreissportbund Uckermark e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtanzsportes und die Wahrung seines ideellen Charakters.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Turniertanzsports, des Formationstanzes, der Teilnahme an Wettbewerben und öffentlicher Mitwirkung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TSC Schwedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der TSC Schwedt ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des TSC Schwedt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSC Schwedt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied im TSC Schwedt werden, wenn er die Satzung anerkennt und bereit ist, sich aktiv im Verein und in der Öffentlichkeit im Sinne der Satzung einzusetzen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Personensorgeberechtigten. Freunde des Tanzsportes können als Förderer im TSC Schwedt Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder des TSC Schwedt sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat Antrags- und Stimmrecht. Vom Stimm- und Antragsrecht ausgenommen sind Mitglieder während der Probezeit und mit laufenden Kündigungen im Sinne Absatz 8. Das Stimm- und Antragsrecht der Mitglieder unter 14 Jahren wird durch die Personensorgeberechtigten ausgeübt.
4. Der TSC Schwedt unterstützt die Mitglieder durch Auskünfte, Rat und Beistand in allen fachlichen und sozialen Fragen.
5. Die Mitglieder haben das Recht auf rechtzeitige Informationen und Möglichkeiten, die ihnen der TSC Schwedt erschließt, ebenso auf Darlegungen und Begründungen der Entscheidungen des TSC Schwedt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
7. Personen, die sich im besonderen Maße im Sinne des TSC Schwedt verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

8. Für neue Mitglieder des TSC Schwedt wird ein Probetraining über den Zeitraum von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag des Eintrittsmonats vereinbart. Innerhalb dieser Zeit kann durch das neue Mitglied und den Verein jederzeit schriftlich das Ende der Mitgliedschaft zum jeweiligen Monatsende erklärt werden. Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt. Die übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder bleiben von dieser Klausel unberührt.
9. Die Regelung laut Absatz 8 gilt nicht für erwachsene Mitglieder im Grundkurs.
10. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vor dem geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Erstattung der dem TSC Schwedt nachweislich entstandenen Kosten
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Bei dem Ansehen des Vereins und sein Anliegen in hohem Maße schädigendem Verhalten ist der Ausschluss aus dem Verein möglich. Ausschlüsse müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) die Beiträge der Mitglieder entsprechend der Beitragsordnung
- b) staatliche Fördermittel
- c) Sponsoren und Spenden
- d) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten.

§ 6 Organe des TSC Schwedt

1. Das höchste Organ des TSC Schwedt ist die Mitgliederversammlung. Sie ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Aushang in den Trainingsstätten und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, für Fördermitglieder durch persönliche Einladung, einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung (außer auf der Internetseite) mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des TSC Schwedt. Grundlegende Angelegenheiten sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Erteilung der Entlastung, Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - Bestätigung des Sportplanes und der Aktivitäten des Vereinslebens
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes, der Kassenprüfer oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich dann ausschließlich mit den Themen, die ihre Abhaltung veranlasst haben.
3. Der Vorstand besteht aus 3 Personen
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, die Vorstandsmitglieder dürfen jedoch im Sinne des Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagements eine Ehrenamtszuschale entsprechend dem Einkommenssteuergesetz pro Kalenderjahr erhalten. Der Mitgliederversammlung ist jährlich darüber Rechenschaft zu geben.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, seine Wiederwahl ist zulässig. Wenn alle anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen, ist die Blockwahl zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Er leitet den Verein und löst Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung beschlossen hat.
- Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertreten zusammen mit dem Schatzmeister den TSC Schwedt im Rechtsverkehr.
- Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und ist für die Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich.
- Er ist berechtigt, für die Durchführung besonderer Aufgaben weitere Vereinsmitglieder unter Angabe der Aufgabe und Zeitdauer zu kooptieren.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Online- und Telefonkonferenzen sind zulässig. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Kinder und Jugendlichen des Vereins haben das Recht eine Jugendversammlung zu wählen. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendsprecher. Der Jugendsprecher hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

§ 7 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TSC Schwedt an den Landestanzsportverband Brandenburg e.V. zwecks Verwendung für die weitere Förderung des Tanzsports in Schwedt/Oder insbesondere für den Aufbau und die Unterstützung eines Nachfolgevereins.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwedt / Oder, 03.04.2025